MUSTERBRIEF und Begleitinformationen zu Bäumen, die gefällt und Hecken, die gerodet werden sollen

Absender*in: **Hamburg, den**

An das Bezirksamt
Hamburg Altona/ Mitte/Bergedorf/Eimsbüttel/Nord/Wandsbek/Harburg
- Management des öffentlichen Raums - (Straßen/Parks)
- Fachbereich Naturschutz - (Privatgrund)

Die Adressen finden Sie unter
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke
oder unter https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/baumschutz/13647.html

Betreff: den Sachverhalt kurz beschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Brief sollte folgenden Grundinhalt enthalten:

- ➢ In welchem Bezirk befinden sich die Bäume/ Hecken?
- ➢ Worum geht es?
- ➢ Was haben Sie beobachtet?
- ➢ Wo stehen die Bäume/Hecken genau?

(bei Straßenbäumen nutzen Sie bitte zur genauen Ortsangabe das Online-Baumkataster:
https://geoportal-hamburg.de/strassenbaum-online
oder die Straßenbaum-App „Hallo Baum“: **https://hallobaum.de**)

Fragen, die Sie der Behörde stellen sollten:

- Warum soll gefällt/gerodet werden?
- Fällt der Baum/die Hecke unter die Hamburger Baumschutzverordnung?
- Wurde bereits eine Fällerlaubnis erteilt? (bei Fällungen auf privatem Grund)
- Wird/wurde ohne Genehmigung gefällt? (bei Fällungen auf privatem Grund)
- Wer hat den Antrag zur Baumfällung erteilt? (bei Fällungen auf privatem Grund)
- Gibt es einen von einem Baumsachverständigen erstelltes Baumgutachten?
- Wird es Nachpflanzungen (möglichst heimische Baumarten) geben?

Ich hoffe auf eine baldige Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an Baumschutzgruppe beim NABU: baumschutz@NABU-Hamburg.de

Falls Sie mit der von der jeweiligen Behörde gegebenen Auskunft nicht einverstanden sind, oder Sie erhalten keine Antwort, dann können Sie sich entweder **mit einer Eingabe an die zuständige Bezirksversammlung wenden oder an den Ausschuss der Hamburger Bürgerschaft**
https://www.hamburgische-buergerschaft.de/beteiligung/eingaben

Ihre Eingabe ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Schreiben Sie einfach per E-Mail oder Brief.

Begleitinformationen zu den Fragen des Musterbriefes

Bei drohenden Fällungen:

*Wenn zum Beispiel eine **Fällkolonne** schon anrückt und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes besteht, können Sie auch die Polizei rufen. Lassen Sie sich immer die Fällgenehmigung/ Ausnahmefällgenehmigung vor einer Fällung zeigen.*
Dies gilt allerdings nur für Fällungen auf privatem Grund. Bei Baumfällungen auf öffentlichem Grund (Straßen, Parkanlagen) besteht keine Verpflichtung, eine Fällgenehmigung vorzuweisen, da diese behördlich angeordnet wurde. Setzen Sie sich aber sofort mit der zuständigen Behörde in Verbindung.

Ein kurzer Auszug aus der Baumschutzverordnung:

1) Bäume und Hecken stehen in Hamburg unter besonderem Schutz.

§ 4 der Baumschutzverordnung verbietet es, „die geschützten Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu beseitigen, insbesondere zu fällen, zu zerstören, abzuschneiden, zu beschädigen oder sonst in ihrem Aufwuchs, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen."
Nicht nur das Fällen, auch das Beschneiden von Bäumen und Eingriffe in den Wurzelbereich bedürfen der Genehmigung.

2) Aber nicht jeder Baum ist geschützt:

Einzelbäume müssen einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben (in 1,30 m Höhe gemessen) und Hecken eine Mindesthöhe von 80 cm. Obstbäume (außer Walnussbäume und Esskastanien) können ohne Genehmigung gefällt werden.
Bei einem mehrstämmigen Baum muss wenigstens ein Stamm einen Umfang von 50 cm erreicht haben.

3) Ausnahmegenehmigung

*Für Fällungen auf Privatgrundstücken muss eine Fällgenehmigung vorliegen. Soll die Fällung während des **Sommerfällverbotes (1.3. bis 30.9.)** erfolgen, ist eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung vom Sommerfällverbot erforderlich. Das Sommerfällverbot dient dem allgemeinen Artenschutz. Siehe §39 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

4) Sämtliche europäische Vogelarten gehören zu den besonders *„geschützten Arten".*

*Einige Vogelarten und heimische Fledermäuse und Käferarten sind sogar **„streng geschützt"- siehe §39 und §44 des BNatSchG***

- *Nicht nur Tiere sondern auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geschützt -*

*siehe **§ 44, §45 Abs.1 Nr.3 des BNatSchG***

- Sollten Sie vermuten, dass sich Höhlen, Horste, Kobel, Nester oder Spuren von holzbewohnenden Käfern im Baum befinden, zögern Sie nicht, beim Artenschutzreferat der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nachzufragen. E-Mail: nina.klar@bukea.hamburg.de

*Fragen Sie nach, ob eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung** vorliegt, da diese nicht in der Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung enthalten ist!*

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf unserer Homepage:
https://hamburg.nabu.de/wir-ueber-uns/fachgruppen/baumschutz/index.html
https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/baumschutz/index.html

Zu guter Letzt

- ➔ Holen Sie sich Unterstützung bei den einzelnen Abgeordneten aller Fraktionen in der Bezirksversammlung, den Regionalausschüssen und den Fachausschüssen.
- ➔ Die Entscheidungsgewalt der Bezirksversammlungsabgeordneten ist begrenzt, aber sie können Empfehlungen aussprechen, verfügen über weitgehende Informationsrechte und können Anfragen an die Verwaltung richten.
- ➔ Für Informationen zu einem Baumschutz- oder Artenschutzgutachten können Sie Akteneinsicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz beantragen. Dies ist gebührenpflichtig
- ➔ Auch gibt es in Hamburg in vielen Stadtteilen sogenannte „Stadtteilräte“ an die Sie sich wenden oder sich aktiv beteiligen können.
- ➔ Mehr Gehör verschaffen Sie sich, wenn Sie sich mit anderen Anwohnern zusammentun, um gemeinsam gegen die Fällungen zu protestieren.
- ➔ Erkundigen Sie sich, ob bereits eine Bürgerinitiative in Ihrem Stadtteil existiert.
- ➔ Wenden Sie sich an die Presse.

Ihre NABU-Fachgruppe Baumschutz: baumschutz@NABU-Hamburg.de